

Verein FiZGo Familie im Zentrum

Statuten



A. GRÜNDUNG

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Verein Familie im Zentrum, Gossau ZH* (nachfolgend Verein genannt) wird ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gossau ZH gegründet. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Zweck

- Abs. 1 Zweck des Vereins ist es, Angebote für Familien und ihre Kinder mit folgenden Schwerpunkten bereitzustellen, zu koordinieren und Synergien zu nutzen:
- Abs. 2 Das Betreiben der bestehenden Kindertagesstätte (Kita) für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Der Betrieb arbeitet professionell nach fundierten pädagogischen Grundsätzen und erfüllt die branchenüblichen Qualitätsanforderungen.
- Abs. 3 Die Förderung und Koordination von Angeboten und Einrichtungen, welche der Kontaktpflege (Treffpunkte / Begegnungsorte), Elternbildung (Kurse, Vorträge) oder Freizeitgestaltung (für Erziehende / Kinder) dienen.
- Abs. 4 Die bedarfsgerechte Erweiterung und Koordination von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschul- und Schulalter, namentlich die Führung von Betreuungsmöglichkeiten, für welche keine gesetzliche Angebotspflicht besteht.
- Abs. 5 Die bedarfsgerechte Unterstützung von weiteren, nicht gewinnorientierten Angeboten, welche von Eltern für Familien initiiert werden.
- Abs. 6 Die Angebote stehen allen Kindern und ihren Eltern unabhängig von Herkunft, Nationalität und Konfession offen.
- Abs. 7 Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den weiteren gesetzlich bestimmten und freien Trägern der Kinderbetreuung, sowie mit den weiteren Trägern von Kontakt-, Freizeit- und Weiterbildungsangeboten in der Gemeinde Gossau ZH wird angestrebt.

Art. 3 Mittel

- Abs. 1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Abs. 2 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen. Des weiteren aus Spenden und Sachspenden zugunsten der einzelnen Angebote, sowie Erträgen aus Vermietungen, Aktivitäten und Angeboten.
- Abs. 3 Die einzelnen Angebote und Betriebe des Vereins werden aus den Einnahmen durch Nutzungsgebühren, Entschädigungen, Elternbeiträgen sowie bewilligten Subventionen der öffentlichen Hand finanziert.
- Abs. 4 Für die Betreuungseinrichtungen und -angebote, welche entgeltlich arbeiten (z.B. Kita), wird eine von der Vereinsbuchhaltung unabhängige Betriebsbuchhaltung geführt.

B. ORGANISATION UND MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Organisation

- Abs. 1 Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und der Revisionsstelle.
- Abs. 2 Das Präsidium ist nicht mit einem Behördenamt vereinbar.
- Abs. 3 Für die Besorgung der laufenden operativen Geschäfte bezeichnet der Vorstand eine Geschäftsstelle. Die Führung der Geschäftsstelle wird einer geeigneten Drittperson gegen Entgelt übertragen. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand in einem Reglement und/oder Stellenbeschrieb festgehalten.
- .

Art. 5 Mitgliedschaft

- Abs. 1 Der Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen: jede Person, welche die Vereinsziele unterstützt, kann Mitglied werden. Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen.
- Abs. 2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und/oder unterstützen.
- Abs. 3 Passivmitglieder haben ebenfalls ein Stimmrecht und unterstützen den Verein ideell und mit finanziellen Mitteln.
- Abs. 4 Die Inanspruchnahme des Angebotes der Kindertagesstätte (Kita) gemäss Art. 2 Abs. 2 bedingt die Mitgliedschaft zumindest eines Erziehungsberechtigten im Verein. Die weiteren Angebote gemäss Art. 2 stehen auch Nichtmitgliedern offen.
- Abs. 5 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- Abs. 6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Entscheid des Vorstandes nach Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- Abs. 2 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der jährliche Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet wird.
- Abs. 3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Ausschlussmitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

C. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 7 Mitgliederversammlung

- Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt ordentlicher Weise einmal jährlich im Laufe der ersten vier Monate zusammen. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich 8 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.
- Abs. 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- Abs. 3. Der Mitgliederversammlung stehen zu
- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Voranschlags
 - Wahlen des Vorstandes und der/des Präsidentin/en
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - Änderung der Statuten des Vereins
 - Auflösung des Vereins gem. Art. 13 Abs. 1

Art. 8 Abstimmung und Wahlen

Abs.1 Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz, bei Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einem einfachen Mehr. Der Stichentscheid bei Abstimmungen liegt bei der/dem Präsidentin/en. Bei Wahlen gilt in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

D. VORSTAND

Art. 9 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Abs. 1 Der Vorstand setzt sich aus der/dem Präsidentin/Präsidenten sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern des Vereins zusammen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme der/des Präsidentin/Präsidenten konstituiert er sich selber.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die politische Gemeinde kann eine weitere geeignete Person in den Vorstand delegieren.

Abs. 2 Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind. Unter anderem sind dies:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- die Besetzung der Geschäftsstelle und Erarbeitung eines Pflichtenheftes
- die Kompetenzregelung zwischen Vorstand und Geschäftsstelle
- die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- die Entscheidung im Rahmen seiner Kompetenzen über Anträge der Geschäftsstelle
- die Kompetenzregelung zwischen Vorstand und den einzelnen Angebots-Bereichen und Betrieben
- die Aufsicht über die Aktivitäten des Vereins und seiner Betriebe
- die Aufsicht über die Rechnungsführung
- die Genehmigung von Betriebskonzepten, Reglementen zur Betriebsführung und Überwachung der Umsetzung
- die Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsstelle, der Rechnung und des Voranschlags zuhanden der Mitgliederversammlung
- die Genehmigung und Abschluss allfälliger Leistungsvereinbarungen zwischen dem Verein und der öffentlichen Hand
- das Einsetzen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Abs. 3 Der Vorstand leistet seine Arbeit in mindestens drei Sitzungen pro Jahr, welche im Auftrag der/des Präsidentin/Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag der Geschäftsstelle mit Angabe der Traktanden einberufen werden.

Abs. 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- Abs. 5 Eine Beschlussfassung auf dem schriftlichen Zirkularweg ist möglich, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- Abs. 6 Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst.

Art. 10 Vertretung nach aussen / Unterschriftenberechtigung

- Abs. 1 Die/der Präsident/in vertritt den Verein nach aussen. Er / sie ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschriftsberechtigt. Es gilt grundsätzlich die Doppelunterschrift.
- Abs. 2 Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten an die Geschäftsstelle delegieren.

E. REVISIONSSTELLE

Art. 11 Kontrolle

- Abs. 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern oder einer Treuhandstelle und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Abs. 2 Die Revisionsstelle überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vereins-Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Rechnungsführung des Vereins Einblick zu nehmen.
- Abs.3 Die Revisionsstelle nimmt Einsicht in die Buchhaltungen der einzelnen Angebotsbereiche, auch wenn diese extern vergeben sind.

F. HAFTUNG

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

G. AUFLÖSUNG

Art. 13 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens

- Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

- Abs. 2 Die Mitarbeitenden des Vereins sind über den Antrag auf Vereinsauflösung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es ist Aufgabe des Vorstandes, für die Belange der angestellten Mitarbeitenden und ihre Rechte rechtzeitig geeignete Lösungen zu suchen.
- Abs. 3 Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ist keine solche Institution vorhanden, gehen die verbleibenden Mittel an die politische Gemeinde Gossau ZH.
- Abs. 4 Die Verteilung des restlichen Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

H. INKRAFTSETZUNG

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Gossau ZH, den 30. Oktober 2013